

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 238 (1965)
Rubrik: Eisenbahnverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eisenbahnverkehr

Billette für Einzelreisen

- Billette einfacher Fahrt**, gültig 2 Tage, keine Verlängerung.
- Billette für Hin- und Rückfahrt**, gültig 10 Tage, 25 % Ermäßigung. Verlängerung auf 17 oder 24 Tage gegen Aufzahlung.
- Winter-Sonntagsbillette**. Im Winter werden über das Wochenende verbilligte Sonntagsbillette ausgegeben. Die Ausgabeperiode wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt.
- Rundfahrtbillette**, für bestimmte Rundreisen, mit oder ohne Einbezug von Wanderstrecken, gültig 10 Tage, ca. 25 % Ermäßigung. Verlängerung der Geltungsdauer wie Retourbillette.
- Ferienbillette**, für Rund- oder reine Hin- und Rückfahrten, gültig 1 Monat. Verlängerung um ein-, zwei- oder dreimal 10 Tage möglich. Das Ferienbillett ist etwas teurer als das Retourbillett, berechtigt jedoch zum Bezug von 5 Ausflugsbilletten zu stark ermäßigten Preisen (Bahn, Schiff und Postauto). Sie dürfen einen Kreis von 40 km um den Wohnort des Reisenden nicht berühren. Zusatzkarten für je drei weitere Ausflugsbillette zu ermäßigtem Preis erhältlich.

Billette für Gruppenreisen

- Familienreisen**. Wenn an der Reise mindestens Vater und Mutter und ein Kind unter 25 Jahren bzw. Vater oder Mutter und zwei Kinder unter 25 Jahren teilnehmen, wird auf Grund eines besonderen Ausweises, der an den Billettchaltern erhältlich ist, eine Fahrvergünstigung gewährt.
- Gesellschaften**. Stark verbilligte Billette für beliebige Reisendengruppen von wenigstens 10 Personen, gültig 10 Tage. Möglichkeit zur Einzelhin- oder Rückreise. Es können auch Schiffs- und Autofreuden einbezogen werden.
- Schulen und Gruppen von Jugendlichen**. Mindestbeteiligung 9 Schüler oder Jugendliche und 1 Lehrer oder Leiter.

Abonnemente

9. Streckenabonnemente:

Auskunft hierüber erteilen die Bahnstationen.

- Generalabonnement**. Das Generalabonnement berechtigt in der betreffenden Klasse zu beliebigen Fahrten auf den Strecken der SBB und zahlreicher Bahnen und Schifffahrtsunternehmungen. Auf den Linien der meisten übrigen Transportunternehmungen sowie auf den Postautostrecken gilt es überdies zum unbeschränkten Bezug gewöhnlicher Billette beliebiger Klasse zum halben Preis. Das Generalabonnement wird entweder als Jahresabonnement gegen Barzahlung oder als Ratenabonnement mit einer möglichen Geltungsdauer bis zu 12 Monaten abgegeben, wobei die ersten 10 Raten je 1 Monat und die 11. Rate 2 Monate gültig sind.

11. Halbtaxabonnement. Das Halbtaxabonnement berechtigt zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl gewöhnlicher Billette beliebiger Klasse zum halben Preis für Strecken der SBB und der meisten konzessionierten Transportunternehmungen sowie für die Postautolinien. Es wird mit einer Geltungsdauer von 1, 3 oder 12 Monaten abgegeben. Der Abonnent kann seinen Fahrtausweis beliebig oft durch den Kauf von Zusatzkarten für 5 oder 10 frei wählbare Generalabonnementstage ergänzen, die es ihm ermöglichen, das Abonnement an den gewählten Tagen wie ein Generalabonnement zu benutzen.

12. Nahabonnement. Das Nahabonnement berechtigt auf den Strecken eines von Abonnierten selber zusammengestellten Netzes zu beliebigen Fahrten in der betreffenden Klasse. Die Gesamtlänge des Netzes, in das Strecken der SBB sowie der größeren konzessionierten Transportunternehmungen einbezogen werden können, muß mindestens 100 km betragen. Das Nahabonnement kann für 1 Jahr oder in vierteljährlichen Raten bezogen werden.

13. Vermietung von Fahrrädern. Die Reisenden können bei gewissen Stationen der SBB und einiger konzessionierten Bahnunternehmungen Fahrräder mieten. Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Reisegepäck und Expreßgut

14. Reisegepäck (Passagiergut). Aufgabe bis wenigstens 15 Minuten vor Abfahrt des nächsten Zuges. Fracht für mindestens 10 kg unabhängig der Anzahl Rolli. Beförderung mit Personen- und Schnellzügen. Schnellste Beförderungsart. Die Fracht muß vom Aufgeber bezahlt werden.

15. Expreßgut. Es wird die gleiche Fracht erhoben wie für Gepäck. Das Mindesttaxgewicht beträgt 15 kg. Beförderung mit Personenzügen. Addressierung an einen bestimmten Empfänger mit besonderem gelbem Adressformular. Es werden als Expreßgut nur Gegenstände angenommen, die sich für den raschen Ein- und Auslad eignen, höchstens 100 kg wiegen und bestimmte Höchstabmessungen nicht überschreiten. Die Fracht muß vom Aufgeber bezahlt werden.

Güter

16. Giltgut. Raschste Beförderungsart für Güter, die nicht als Expreßgut aufgegeben werden. Frachtzahlung durch den Absender oder Empfänger. Aufgabe mit Giltgutfrachtbrief. Beförderung mit Personen- und Giltgüterzügen. Als Stüdgut Maß- und Gewichtsbeschränkung. Nachnahmebelastung zulässig.

17. Frachtgut. Besonders geeignet für nicht dringende Sendungen. Aufgabe mit Frachtgutfrachtbrief. Beförderung mit Güterzügen. Frachtzahlung durch den Absender oder Empfänger. Nachnahmebelastung zulässig.

18. Bahn-Camionnage-Dienst (BCD). Durch diesen Dienst werden ca. 7000 Ortschaften und Weiler in der Schweiz an die direkte Bahn-Abfertigung von Expreßgut, Giltgut und Frachtgut angeschlossen.